ENTWURF einer Richtlinie über die Förderung des Engagements im Bereich "Bürgergrün"

1. Präambel

Bäume und Pflanzen sind aus vielfältiger Sicht notwendig in einer Stadt. Sie tragen beispielsweise zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei, können die Biodiversität unterstützen, gestalten das Stadtbild mit und tragen damit allgemein zum Wohlbefinden bei. Mit der Förderung von Engagement der Bürgerschaft zur Pflege von Grünflächen, Bäumen und Grünanlagen im Stadtgebiet möchte die Stadt Anreize zur Mitwirkung und sorgsamen Umgang mit Grünflächen in der Stadt setzen. Die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Grüngestaltung der Stadt wird unter dem Begriff "BürgerGrün" zusammengefasst.

2. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Anerkennung des Engagements der Bürgerschaft auch mit dem Hintergrund, mehr Bürgerinnen und Bürger dazu zu bewegen, sich in Ihrer Stadt für mehr "Bürgergrün" einzusetzen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Grünflächenpatenschaften,
- Begrünung von Garagendächern,
- Baum-/ Heckenpflanzungen,
- Fassadenbegrünungen,
- Anlegen von Grünbereichen, mit den seitens der Stadt zu erhaltenden Saatgutmischungen,
- Balkonbegrünungen oder Gartenbegrünungen mit Pflanzen bzw. Kriterien aus der von der Stadt zu erhaltenden Liste,
- Maßnahmen des "Urban Gardening", d.h. Anlegen von kleineren Obst- oder Gemüsepflanzungen.

4. Antragsberechtig

Antragsberechtig sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen), die zum Antragszeitpunkt mit erstem Wohnsitz in Siegburg gemeldet sind sowie Schulen und Kindertagesstätten im Siegburger Stadtgebiet

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Voraussetzung für die Förderung nach 3. sind
 - für Grünflächenpatenschaften der der Eintrag in das Grünflächenpatenschaftsregister der Stadt Siegburg
 - für die Begrünung von Garagendächern Neuanlage einer Garagendachbegrünung
 - für Baum-/ Heckenpflanzungen die Neupflanzung des Baums/ der Hecke
 - für Fassadenbegrünungen die Neuanlage der Fassadenbegrünung
 - für das Anlegen von Grünbereichen, die Neuanlage der Fläche

- für Balkonbegrünungen oder Gartenbegrünungen, die zusätzliche neue Begrünung mit den benannten Pflanzen.
- 5.2 Nicht gefördert werden Ersatzpflanzungen im Rahmen der Baumschutzsatzung und Baumpflanzungen aus der Aktion "500 Obstbäume für Siegburger Bürger"

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form eines digitalen Siegburg-Gutscheins in der im Folgenden benannten Höhe vergeben:

- Grünflächenpatenschaften mit je 50 € pro Kalenderjahr
- Begrünung von Garagendächern mit je 100,- € je Garagendach
- Baum-/ Heckenpflanzungen mit je 50,- € je neu gepflanztem Laubbaum bzw. mit je 50,- € je sechs laufender Meter Hecke
- Baum-/ Heckenpflanzungen mit je 100,- € je neu gepflanztem Laubbaum, wenn der Baum mindestens dreimal verpflanzt wurde und der Stammumfang mindestens 14 cm beträgt bzw. mit je 100,- € je sechs laufender Meter Hecke bei einer Heckenhöhe von mindestens 1,20 m
- Fassadenbegrünungen mit je 50,- € je Fassadenseite
- Anlegen von Grünbereichen, mit den seitens der Stadt zu erhaltenden Saatgutmischungen mit ie 10,- €ie m²
- Balkonbegrünungen oder Gartenbegrünungen mit Pflanzen mit Pflanzen bzw. Kriterien aus der von der Stadt zu erhaltenden Liste mit je 25,- € je Balkon oder Garten
- Anlegen von kleineren Gemüse- und Obstpflanzungen im Sinne des "Urban Gardening" mit je 150,- EUR

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1 Da es sich bei der Förderung im Wesentlichen um eine Anerkennung der Leistungen handelt werden Anträge für ein Jahr rückwirkend bewilligt. Sie können ab in Kraft treten der Förderrichtlinie eingereicht werden. Bei Grünflächenpatenschaften wird eine jährliche Förderung, auch für bestehende Patenschaften gewährt. Bei den weiteren Förderungen handelt es sich um einmalige Förderungen für Neupflanzungen, diese müssen im jeweiligen Antragsjahr bereits durchgeführt worden sein.
- 7.2 Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Siegburg. Alternativ kann auf Anfrage das Antragsformular als PDF oder in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per E-Mail oder per Post eingereicht werden.
- 7.3 Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- 7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Amt für Umwelt und Wirtschaft bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets von 35.000€ berücksichtigt. Für bestehende aktive Grünflächenpatenschaften wird ein Betrag von 3.000,- bis Ende des jeweiligen Jahres reserviert.
- 7.5 Das Amt für Umwelt und Wirtschaft entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge und vorbehaltlich dafür verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Für die Ausgabe des Siegburg-Gutscheins sind als Nachweise vorzulegen:
 - Beleg über den Kauf der Pflanzen, wenn es sich nicht um die Saatgutmischung der Stadt Siegburg handelt,
 - Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Neubepflanzung
 - Eigenerklärung, dass die entsprechenden Neupflanzungen in Siegburg auf dem Eigentum oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Besitz des jeweiligen Antragstellers durchgeführt wurden.
- 8.2 Bei Grünflächenpatenschaften reicht Angabe des Namens und der Grünfläche, da sie im Register eingetragen sind.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegburg. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausgabe des Siegburg-Gutscheins erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

10. Prüfung, Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung

Die Stadt Siegburg behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die Neupflanzungen oder den die Tätigkeit im Rahmen einer Grünflächenpatenschaft zu prüfen. Die Fördernehmenden erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Sofern sie nicht Eigentümerinnen/Eigentümer sind, haben sie einen Zugang anderweitig zu gewährleisten. Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie ist die Stadt Siegburg berechtigt, die Förderung vollständig oder anteilig zurückzuverlangen.

11. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Für die Verkehrssicherungspflicht von Bepflanzungen sind die Besitzer auf ihrem Besitz eigenverantwortlich.

12. Inkratfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom xx.xx.2023 in Kraft.